

Eckpunkte zur Umsetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) im Rheinland

Förderzweck und Fördersumme

1. Zweck der Förderung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Entgelteinbußen für die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX soweit als möglich zu vermeiden bzw. bereits eingetretene Einbußen auszugleichen. Zweck der Förderung ist nicht die Sicherung oder Stärkung der Wirtschaftskraft der WfbM bzw. ihrer Träger.
2. Die Fördersumme ist auf das nach § 36 Satz 4 SchwbAV im Jahr 2020 nicht an den Ausgleichsfonds abgeführte Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe beim LVR-Inklusionsamt Arbeit begrenzt (8,3 Mio. Euro).

Verfahren

3. Zuständig für die Antragsprüfung ist der LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe I (Michael.Sita@lvr.de)
4. Zuständig für die Bewilligung ist das LVR-Inklusionsamt (Emel.Ugur@lvr.de)
5. Antragsberechtigt sind Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX im Rheinland, sofern sie Leistungen nach § 58 SGB IX erbringen.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Leistungen aus Betriebsausfallversicherungen etc. und seine Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 Werkstättenverordnung bis zu einem Schonbetrag von 3 Monatsbeträgen vorrangig zur Sicherung der Entgelte, die mit dem Werkstattrat für das Jahr 2020 abgestimmt wurden, einzusetzen. Soll-

ten diese vorrangigen Mittel nicht ausreichen, wird geprüft, ob bzw. in welchem Umfang Mittel aus der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen eingesetzt werden können.

Der Antragsteller muss mit seinem Antrag darlegen, dass das Arbeitsergebnis und die o.g. vorrangig einzusetzenden Mittel aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht ausreichen, um die mit dem Werkstatttrat für das Jahr 2020 abgestimmten Werkstattentgelte zu zahlen.

7. Die Fördermittel werden als Zuschüsse an die Antragsberechtigten geleistet und sind ungekürzt zur Lohnsicherung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV einzusetzen. Sofern der Antragssteller die Ertragsschwankungsrücklage in 2020 bereits über den Schonbetrag von 3 Monaten hinaus zur Vermeidung von Entgeltkürzungen in Anspruch genommen hat, können die Fördermittel auch dazu verwendet werden, die Ertragsschwankungsrücklage bis zur Höhe des Schonbetrages wieder aufzufüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Auffüllen der Rücklage nicht zu einer Kürzung der Arbeitsentgelte führt. Dabei ist der Werkstatttrat nach § 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zu beteiligen.
8. Für die Antragsstellung ist der bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Die Antragsfrist endet im Interesse einer zügigen und abschließenden Bearbeitung sowie zur Sicherstellung einer gerechten Verteilung der in der Gesamthöhe gedeckelten Leistungen am 31.12.2020. Der Antragsteller ist verpflichtet, bis spätestens 30.09.2021 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist der bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Mögliche Überzahlungen müssen bis zum 31.12.2021 zurückgezahlt werden.
9. Der LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe I ermittelt auf der Grundlage der eingegangenen Anträge die Gesamthöhe der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsentgelte der Beschäftigten. Auf dieser Grundlage bestimmt das LVR-Inklusionsamt Arbeit, in welchem Umfang die entstandenen Entgeltausfälle ausgeglichen werden können (Förderquote).

10. Ggf. nicht verausgabte Mittel können zum weiteren Ausgleich von durch die COVID-19-Pandemie bedingten Entgelteinbußen der Beschäftigten auch im Folgejahr herangezogen werden. Auch hierfür gelten die unter 6. genannten Fördergrundsätze.
11. Die WfbM sowie die Werkstattträte werden aufgefordert, frühzeitig an den LVR heranzutreten, wenn pandemiebedingt Kürzungen der Arbeitsentgelte drohen.